



STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Christian Marzahn

Aktenzeichen : 623.22

Vorlage Nr. : GR 397

Datum : 07.01.2014

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, z.d.A.

Anlagen : Förderrichtlinien der Stadt Furtwangen im
Schwarzwald

Thema:

Beschluss der Förderrichtlinien der Stadt
Furtwangen im Schwarzwald für das
Sanierungsgebiet "Innenstadt II"

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 21.01.2014

Die in der Anlage beigefügten Förderrichtlinien für das Stadtsanierungsgebiet „Innenstadt II“ werden beschlossen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Nach dem Beschluss der Stadtsanierungssatzung am 22. Oktober 2013 und der Veröffentlichung im Bregtalkurier am 30. Oktober 2013 müssen nun die Stadtsanierungs-Förderrichtlinien beschlossen werden. Diese Richtlinien wurden mit dem Sanierungsberater Herrn Weber abgestimmt. Diese Förderrichtlinien stellen keinen Rechtsanspruch für Private auf Gewährung von Sanierungsfördermitteln gegenüber der Stadt dar. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die den Sanierungszielen der Stadt Furtwangen entsprechen. Dies muss von Fall zu Fall beurteilt werden.

Stand der Vorberatungen

Der Gemeinderat beschloss am 22. Oktober 2013 in öffentlicher Sitzung die Stadtsanierungssatzung „Innenstadt II“. Durch die Veröffentlichung im Bregtalkurier am 30. Oktober 2013 ist diese in Kraft getreten. Die Satzung wurde daraufhin mit Schreiben vom 08. November 2013 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Desweiteren wurde von der Stadt Furtwangen am 19. November 2013 der Antrag an das Grundbuchamt gestellt, in den von der Stadtsanierung betroffenen Grundbüchern den Sanierungsvermerk einzutragen. Die Eintragungen erfolgten am 05. Dezember 2013.

Kosten und Finanzierung

Wie sich aus der Anlage ergibt, beträgt der Zuschuss bei privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in der Regel 10 % der förderfähigen Kosten. Bei privaten Ordnungsmaßnahmen wie beispielsweise Abbruch- und Abräumkosten und den daraus entstehenden Folgekosten beträgt die Förderung 70 %, maximal aber 15.000,- EURO der zuwendungsfähigen Kosten. Diese Kosten werden aus der vom Regierungspräsidium Freiburg bewilligten Zuwendung bestritten. Die gesamte bewilligte Zuwendung zur Abdeckung des Finanzbedarfes beträgt 500.000,- €. Der Vermögenshaushalt 2013 sieht bei Haushaltsstelle 2.6100.9400.000-0002 Eigenmittel der Stadt für Aufwendungen der Stadtsanierung in Höhe von 529.000,- EURO vor. Die nicht verbrauchten Mittel aus 2013 sollen im Rahmen der Jahresrechnung auf das Haushaltsjahr 2014 übertragen werden.